

Erkrankung Ihres Kindes

Erkrankt ihr Kind während des Aufenthaltes in der Schule, sind sie dazu verpflichtet es **aus der Schule im Krankenzimmer** abzuholen. Erkrankte Kinder dürfen **NICHT** alleine das Schulgelände verlassen. Sind sie nicht erreichbar, behalten wir uns vor aufgrund unserer Aufsichtspflicht den Rettungsdienst zu informieren. Kosten, die dadurch entstehen könnten, sind von Ihnen zu tragen.

- a. Ist es Ihrem Kind aufgrund von Krankheit nicht möglich in der Schule zu erscheinen, benachrichtigen Sie uns bitte vor Schulbeginn darüber:
 - **5.-6 Klasse:** Telefonisch im Sekretariat von 07:15-08:00 Uhr
 - **7.-10. Klasse:** Benachrichtigung der Klassenleitung

- b. Erscheint ihr Kind unentschuldigt nicht in der Schule und Sie als Eltern oder Sorgeberechtigte sind **nicht zu erreichen**, behalten wir uns vor, zur Sicherheit des Kindes das Jugendamt oder die Polizei über das Fehlen des Kindes zu informieren. Dies geschieht auf Grundlage des „**Natalie**“ **Erlasses von 2002**.

Erkrankt Ihr Kind an einer gemäß **§34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz** meldepflichtigen Krankheit, ist diese der Schule unverzüglich zu melden. Eine Übersicht aller meldepflichtigen Krankheiten finden Sie auf der Homepage des Landkreises Waldeck-Frankenberg: <https://www.landkreis-waldeck-frankenber.de/informieren-beantragen/verwaltung-verstehen/fachdienste/gesundheit/infektionsschutz-und-hygiene/infektionsschutz/infektionskrankheiten-eindaemmen/>

Veränderungsanzeige:

Sämtliche Änderungen bezüglich Telefonnummern, Anschriftenänderungen, Namensänderungen, Sorgerechtsänderungen etc. sind unverzüglich der Schulleitung, dem Klassenlehrer oder dem Schulverwaltungsteam mittels der Veränderungsanzeige (pdf) mitzuteilen.